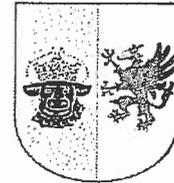


**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5**

- Arbeitsschutz und technische Sicherheit -
Grundsatzdezernat Rostock

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock



lt. Verteiler

bearbeitet von: Frau Höppner
Telefon: (0381) 331 - 59184
E-Mail: marita.hoepfner@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS500-3-39178-135-2015
Rostock, 14.07.2015

Bauvorhaben an Gebäuden mit Morinolfugen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, wie mit asbesthaltigen Fugendichtstoffen, sogenannten Morinolfugen, bei Bau- bzw. Sanierungsvorhaben zu verfahren ist. Insbesondere taucht die Fragestellung oft im Zusammenhang mit dem Anbringen von Wärmedämmung auf.

Morinolfugen können bis zu 40 Prozent Chrysotylasbest enthalten. Bei vielen alten Plattenbauten wurde Morinol als Fugendichtung im Außenbereich verwendet. Im Rahmen von Bau- und Sanierungsvorhaben, bei denen Anbauten (Aufzug, Balkone usw.) erfolgen, wird Morinol vorher entfernt.

Viele dieser Gebäude sollen aus Energieeffizienz-Gründen mit einer Wärmedämmung versehen werden.

Vor dem Anbringen einer Wärmedämmung muss das in den Fugen befindliche Morinol rückstandsfrei entfernt werden.

Das Überkleben der Morinolfugen zählt nach § 16 Absatz 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. Anhang II Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 der GefStoffV zu den verbotenen Arbeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen und ist ein Verstoß gegen die GefStoffV. Ein solches Überbauen ist auch verboten, wenn es sich um eine ASI-Arbeit (Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung) im Sinne der TRGS 519 handelt.

Ziel des Überbauungsverbot ist die Abwendung von Gefahren, die von asbesthaltigen Bauteilen ausgehen und durch das Überdecken nicht mehr erkannt werden und im Fall von späteren Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen zu einer Gefährdung von Beschäftigten oder Dritten führen können.

Ein Verstoß gegen das Überbauungsverbot stellt in Verbindung mit § 24 Absatz 2

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
Postfach 16 11 61, 18024 Rostock

Telefon: (0381) 331 - 59000
Telefax: (0381) 331 - 59048
E-Mail: poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Nummer 6 der GefStoffV eine Straftat dar und wird bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Hinweis:

Für die Entfernung von Morinol aus Wandverkleidungsfugen existiert ein von den Berufsgenossenschaften anerkanntes Verfahren geringer Exposition ("BT 20" der BGI 664 "Ausbau von asbesthaltigem Fugenkitt (Morinol)").

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) gern zur Verfügung (www.lagus.mv-regierung.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marita Höppner', with a long horizontal stroke extending to the right.

Marita Höppner